



Hohenloher Freilandmuseum e.V.

Vereinsatzung

Satzung des Vereins Hohenloher Freilandmuseum e. V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen
HOHENLOHER FREILANDMUSEUM E.V.
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwäbisch Hall eingetragen.
Er hat seinen Sitz in Schwäbisch Hall.

§ 2 Zweck

(1) Es ist Aufgabe des Vereins

- a) das Freilandmuseum in Schwäbisch Hall-Wackershofen zu unterhalten und zu betreiben,
- b) Haus-, Hof- und Familienforschung im ländlichen Bereich zu betreiben, zu dokumentieren und der Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Vorträge und Publikationen zugänglich zu machen,
- c) Zeugnisse der historischen und zeitgeschichtlichen Alltagskultur aus der Region Hohenlohe-Franken und angrenzenden Gebieten zu erfassen, zu erforschen, zu sammeln und zu erhalten. Schwerpunkt ist dabei der ländliche Raum.
- d) das regionale immaterielle Kulturerbe, wie Bräuche, Traditionen, Kulturtechniken und die Mundart zu erforschen und zu dokumentieren.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins weder Kapitalanteile noch den Wert geleisteter Sacheinlagen zurück.

(4) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaften, Ehrungen

(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Sie unterstützen den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben und leisten die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge.

(2) Die Mitgliedschaft entsteht mit der Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand und erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Ausgeschlossen kann werden, wer den Verein schädigt, dessen Zielen schadet, oder seine Mitgliedspflichten in grober Weise vernachlässigt.

(3) Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 4 Mittelaufbringung

(1) Die Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks sollen aufgebracht werden durch

- a) Erwirtschaftung von Einnahmen aus dem Museumsbetrieb (Eintritte und Verkaufserlöse)
- b) Zuschüsse und Finanzhilfen der Stadt Schwäbisch Hall, der Landkreise Schwäbisch Hall, Hohenlohe und Heilbronn, des Landes und des Bundes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften,
- c) Mitglieds- und Förderbeiträge der Mitglieder,
- d) Spenden, Zuwendungen, auch aus Nachlässen aufgrund letztwilliger Verfügungen,
- e) projektbezogene Darlehen

(2) Geldzuwendungen Dritter sind steuerbegünstigt, da sie ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur dienen.

§ 5 Vermögen und Inventar

(1) Gebäude und Grundstücke einschließlich deren Bestandteile und Zubehör sind substanz- und werterhaltend zu bewirtschaften und zu verwalten. Dies gilt im Besonderen für solche, die dem Verein zur miet- oder pachtweisen Nutzung überlassen sind.

(2) Leihgaben werden gesondert verzeichnet und nach treuhänderischen Grundsätzen behandelt und verwaltet. Mit den Eigentümern werden Leihverträge abgeschlossen.

3) Das gesamte vereinseigene und vereinsfremde bewegliche und unbewegliche Museumsgut ist in einem, an konservatorischen und musealen Standards orientierten guten Zustand zu erhalten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

(2) Die Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Vorstandswahlen finden durch geheime Abstimmung statt. Es kann auch mit einer offenen Abstimmung gewählt werden, wenn dem kein Mitglied widerspricht.

(4) Über die Verhandlungen der Organe wird eine Niederschrift geführt, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist im 2. oder 3. Quartal jeden Jahres von dem bzw. der 1. Vorsitzenden einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind außerdem bei besonderem Bedarf und für den Fall einzuberufen, dass mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe von Verhandlungsgegenständen, die in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen, die Einberufung verlangen. Zur Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung in der Tagespresse eingeladen werden. In der Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung enthalten sein.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und entscheidet über:

- a) alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind, insbesondere die jährlichen Haushaltspläne, Investitionsprogramme,
- b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung mit Prüfungsbericht,
- c) Satzungsänderungen, die mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder zu beschließen sind,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- f) Anträge, die spätestens eine Woche vorher bei dem/der Vereinsvorsitzenden eingegangen sein müssen,
- g) die Auflösung des Vereins.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten, zweiten und dritten Vorsitzenden (Vertretungsvorstand). Die Mitgliederversammlung bestimmt die Reihenfolge der Vorsitzenden durch Wahl auf die Dauer von drei Jahren aus dem Kreis des jeweiligen Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin der Stadt Schwäbisch Hall, des Landrats/der Landrätin des Landkreises Schwäbisch Hall und des Landrats/der Landrätin des Hohenlohekreises. Jede/r von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt im Sinne von § 26 BGB. Sie können im Verhinderungsfall zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen jeweils eine/n Vertreter/in entsenden.

Dem Vorstand gehören weitere, höchstens acht, nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder an. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(2) Der/die erste Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstands. Im Verhinderungsfall wird er/sie von einem/einer der beiden weiteren Vorsitzenden in der in Abs. (1) genannten Reihenfolge vertreten.

(3) Der Vorstand

- a) überwacht die laufenden Geschäfte des Vereins,
- b) verwaltet das eigene und fremde Vermögen und die Einnahmen des Vereins,
- c) beschließt über die Verwendung der Mittel,
- d) bereitet die Mitgliederversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse,
- e) entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) bestellt den Schatzmeister/die Schatzmeisterin des Vereins, erforderlichenfalls einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte, der/die ihn vertritt sowie den Museumsleiter/die Museumsleiterin und die weiteren hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese nicht von anderen Körperschaften gestellt werden,
- g) erstattet der Mitgliederversammlung durch seine/n Vorsitzende/n den Jahresbericht.

(4) Der/die Schatzmeister/in und gegebenenfalls der/die Bevollmächtigte nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Der/die Museumsleiter/in und weitere Mitarbeiter/innen des Museums können zu den Beratungen eingeladen werden.

§ 9 Schriftführer

Die Protokolle der Vereinsorgane führt ein/e vom Vorstand zu bestellende/r Schriftführer/in.

§10 Schatzmeister. Rechnungsprüfung

(1) Für die Finanz- und Haushaltsplanung und ihre Abwicklung sowie die Führung der Buchhaltungs- und Kassengeschäfte wird ein/e Schatzmeister/in bestellt, die Aufgaben der/des Schatzmeister/s/in kann diese/r an eine/n Mitarbeiter/in des Museums delegieren.

(2) Der/die Schatzmeister/in hat für jedes Kalenderjahr einen Finanz- und Kassenbericht zu fertigen, der durch die Rechnungsprüfungsämter der Stadt Schwäbisch Hall, des Landkreises Schwäbisch Hall und des Hohenlohekreises im jährlichen Wechsel geprüft wird.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von 3/4 der bei der Beschlussfassung anwesenden, mindestens aber 1/5 aller Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit nicht

erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung erforderlich, bei der eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder genügt.

(2) Im Fall der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen der Stadt Schwäbisch Hall zu, die es im Einvernehmen mit dem Landkreis Schwäbisch Hall und dem Hohenlohekreis unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § dieser 2 Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden, aktualisierten Fassung von der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichts Schwäbisch Hall in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Schwäbisch Hall-Wackershofen
28. Juni 2019